

**Gutachten des Bau- und Vergabeausschusses**

- öffentlich mit                      Gegenstimmen -

**Änderung von Stadtrecht**

hier: Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (ABS)

I. Der Bau- und Vergabeausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (StraßenausbaubeitragsS-ABS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

II. Ref. VI / Stadtratssitzung

Nürnberg, 01.04.2008  
Der Vorsitzende:

Der Referent:

Schriftführerin:

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (StraßenausbaubeitragsS – ABS) vom 16. April 2003 (Amtsblatt S. 189), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. April 2006 (Amtsblatt S. 147):**

Vom .....

#### Artikel 1

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§1

Beitragserhebung

(1) Die Stadt Nürnberg erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung oder Erneuerung von

1. Ortsstraßen;

2. Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern sie der Erschließung dienen oder zu dienen bestimmt sind;

3. beschränkt-öffentlichen Wegen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen,

einschließlich der gesetzlichen sowie der sich aus § 3 ergebenden Bestandteile der Verkehrswege.

(2) Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, soweit für die Baumaßnahme Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind."

2. In § 2 wird die Angabe "§ 1 Abs. 1 Nm. 1 - 4" durch die Angabe "§ 1 Abs. 1" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird bei Nr. 11 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende neue Nr. 12 angefügt:

"12. die kombinierten Geh- und Radwege."

b) Abs. 6 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Tabelle nach Satz 1 erhält folgende Fassung:

" Straßen Nr. 1 bis 7	die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industrie- bieten dienen	die der Erschließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitrags- schuldner
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne	aa) bei einem Nutzungsfaktor (NF) bis 1,3 9 m bb) bei einem NF über 1,3 11 m	aa) bei einem NF bis 1,3 6 m bb) bei einem NF über 1,3 7 m	80 v.H. 80 v.H.
b) Parkflächen	je 3 m	je 2,25 m	80 v.H.
c) Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	80 v.H.
d) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v.H.
f) Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m	80 v.H.
<u>g) kombinierte Geh- und Radwege</u>	<u>je 5 m</u>	<u>je 5 m</u>	<u>80 v.H.</u>
<b>2. Hauptschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne	aa) bei einem NF bis 1,3 9 m bb) bei einem NF über 1,3 11 m	aa) bei einem NF bis 1,3 7 m bb) bei einem NF über 1,3 8 m	50 v.H. 50 v.H.
b) Parkflächen	je 3 m	je 2,25 m	70 v.H.
c) Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	70 v.H.
d) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v.H.
f) <u>Überbreiten von Bundesstraßen, Staats- oder Kreisstraßen</u>	je 5 m	je 3,5 m	45 v.H.
g) Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m	50 v.H.
<u>h) kombinierte Geh- und Radwege</u>	<u>je 5 m</u>	<u>je 5 m</u>	<u>60 v.H.</u>
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne	aa) bei einem NF bis 1,3 9 m bb) bei einem NF über 1,3 11 m	aa) bei einem NF bis 1,3 8 m bb) bei einem NF über 1,3 9 m	30 v.H. 30 v.H.

Straßen Nr. 1 bis 7	die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitrags-schuldner
b) Parkflächen	je 3 m	je 3 m	60 v.H.
c) Gehweg	je 3,25 m	je 3,25 m	60 v.H.
d) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	40 v.H.
f) <u>Überbreiten von Bundesstraßen, Staats- oder Kreisstraßen</u>	je 5 m	je 3,5 m	50 v.H.
g) Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m	30 v.H.
h) <u>kombinierte Geh- und Radwege</u>	<u>je 5,75 m</u>	<u>je 5,75 m</u>	<u>45 v.H.</u>
<b>4. Hauptgeschäftsstraßen</b>			
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne	aa) bei einem NF bis 1,3 8 m bb) bei einem NF über 1,3 10 m	aa) bei einem NF bis 1,3 7,5 m bb) bei einem NF über 1,3 9 m	60 v.H.
b) Parkflächen	je 3 m	je 3 m	60 v.H.
c) Gehweg	je 5 m	je 5 m	80 v.H.
d) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60 v.H.
f) Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m	60 v.H.
g) <u>kombinierte Geh- und Radwege</u>	<u>je 7,5 m</u>	<u>je 7,5 m</u>	<u>70 v.H.</u>
<b>5. Fußgänger-geschäftsstraßen mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung</b>	10 m	9 m	60 v.H.
<b>6. Verkehrsberuhigte Bereiche, insbesondere solche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO, und Fußgängerbereiche mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung</b>	-	bis zur vollen Breite oder zum vollen räumlichen Umfang	60 v.H.
<b>7. Selbstständige Gehwege mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung</b>	3 m	3 m	70 v.H.
<b>8. <u>Selbstständige kombinierte Geh- und Radwege mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung</u></b>	<u>5,5 m</u>	<u>5,5 m</u>	<u>70 v.H.</u>

bb) Nach der Tabelle wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Der Aufwand für Fahrbahnen von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als die Fahrbahn eine größere Breite als außerhalb der Ortsdurchfahrt aufweist (Überbreiten)."

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden die neuen Sätze 3 bis 7.

b) In Abs. 3 wird bei Nr. 7 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende neue Nr. 8 angefügt:

"8. Selbstständige kombinierte Geh- und Radwege: Kombinierte Geh- und Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer anderen Straße sind."

5. § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Erstreckt sich eine Baumaßnahme ganz oder in einzelnen Abschnitten auf eine Anlage, die der Erschließung eines Kern-, Gewerbe- oder Industriegebietes und zugleich der Erschließung von sonstigen Grundstücken dient und ergeben sich dabei nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche Höchstmaße, so gilt die Anlage oder der Anlageabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Anlage, die der Erschließung in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Anlage, die der Erschließung von sonstigen Grundstücken dient. Ergeben sich dabei aus den jeweils festgestellten Nutzungsfaktoren verschiedene Höchstbreiten, so ist der Aufwand für die größere Höchstbreite beitragsfähig, wenn mindestens 30 v. H. der jeweiligen Grundstücksflächen höher genutzt werden können. Letzteres gilt auch dann, wenn sich nach § 4 Abs. 2 alleine aus den festgestellten Nutzungsfaktoren verschiedene Höchstbreiten ergeben, ohne dass zugleich die Voraussetzungen des Abs. 6 Satz 1 vorliegen."

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z.B. Kleingärten, Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze), werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur land- oder forstwirtschaftlich oder vergleichbar gärtnerisch genutzt werden dürfen, werden bei gärtnerischer und landwirtschaftlicher Nutzung mit 3 v.H. und bei forstwirtschaftlicher Nutzung mit 2 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen."

b) In Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort "Baunutzungsverordnung" die Wörter "in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)" eingefügt.

c) In Abs. 11 Satz 1 wird die Bezeichnung "Absatz 2" durch "Abs. 3" ersetzt.

d) In Abs. 12 werden die Wörter "Nrn. 1 bis 4 (ohne Sammelstraßen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)" gestrichen.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Nr. 7 wird eingefügt:

"7. die kombinierten Geh- und Radwege;"

b) Die bisherigen Nrn. 7 bis 9 werden die neuen Nrn. 8 bis 10.

8. Die Anlage zu § 3 Abs. 6 wird aufgehoben.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Ersten des auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft. Art. 1 Nr. 3 Buchstabe b), Nr. 6 Buchstaben a) und b) und Nr. 8 treten rückwirkend zum 5. Januar 1985 in Kraft.